

ständigen Regulierungsstellen den Gesetzen, den Regierungsverordnungen, den Verordnungen des Ministerpräsidenten und denen des Präsidenten der Ungarischen Nationalbank nicht widersprechen dürfen.²²³² Da das Grundgesetz die genauen Aufgaben nicht benennt, besteht die Möglichkeit, eine große Anzahl von solchen Regulierungsstellen auch im Bereich der sozialen Sicherheit ins Leben zu rufen. Die Verabschiedung der Gründung der Regulierungsstellen in einem Schwerpunktgesetz erschwert die Änderung dieser Organisationsstruktur für den zukünftigen Gesetzgeber.

Der letzte Teil des Grundgesetzes über die Sonderrechtsordnung (*Különleges jogrend*) umfasst Vorschriften über den Ausnahmezustand (Art. 48-49 GG), den Notstand (Art. 50 GG), die vorbeugende Verteidigungslage (Art. 51 GG), den unerwarteten Angriff (Art. 52 GG) und die Notlage (53 GG).²²³³ Diese Regeln werden hier – angeichts des Untersuchungsgegenstandes - nicht weiter erörtert.

2. Für die soziale Sicherheit relevante Grundrechte im Grundgesetz

Auf das zukünftige System der sozialen Sicherheit können folgende Grundrechte einen Einfluss ausüben: das Recht auf Menschenwürde und das Recht auf Leben gemäß Art. II GG, das Recht auf Eigentum gemäß Art. XIII GG, der Gleichheitssatz gemäß Art. XV GG, das Recht der Kinder auf Schutz und Fürsorge gemäß Art. XVI GG, das Recht auf soziale Sicherheit gemäß Art. XIX GG, das Recht auf Gesundheit gemäß Art. XX GG und menschenwürdiges Wohnen, das in Art. XXII GG geregelt wurde.

2.1. Recht auf Menschenwürde und Recht auf Leben

Gemäß Art. II GG „ist die Menschenwürde unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und Menschenwürde; dem Leben des Fötus gebührt ab seiner Empfängnis Schutz“.²²³⁴

Unterschied zu § 54 Verf.²²³⁵ ist, dass hier die Menschenwürde nicht nur als Einheit mit dem Recht auf Leben dargestellt wird, sondern die Unantastbarkeit der Menschenwürde hervorgehoben wird. Die Begründung des Grundgesetzes legt jedoch die Einheit von Menschenwürde und dem Recht auf Leben fest und hält demnach an der vom Verfassungsgericht ausgearbeiteten „Theorie der Dualismus von Körper und Geist“ fest.²²³⁶

2232 Magyarország Alaptörvénye, 23. cikk (4), MK.2011/43 (IV.25.).

2233 Magyarország Alaptörvénye, 48-54. cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2234 Magyarország Alaptörvénye, II.cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2235 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.2.

2236 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, Részl. Ind. II. cikk, http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011); Fn.1425.

Weiterhin ist neu, dass das Grundgesetz vorschreibt, das Leben des Fötus ab dem Zeitpunkt seiner Empfängnis zu schützen.²²³⁷ Dies wirft die Frage auf, wieweit dieser Schutz gehen soll, vor allem in Anbetracht der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Die Begründung des Grundgesetzes lässt diese Frage offen²²³⁸, obwohl dieses Problem offensichtlich ist.²²³⁹ Der Verfassungstext steht auch im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. Demnach fängt das Leben rechtlich betrachtet mit der Geburt an.²²⁴⁰ Die enge Auslegung des Art. II GG kann zur Änderung dieser ständigen Rechtsprechung und zur Ausdehnung des Rechts auf Leben auf den Fötus führen.

2.2. *Recht auf Eigentum*

Gemäß Art. XIII (1) GG „hat jeder das Recht auf Eigentum und Erbschaft.“²²⁴¹ Der Unterschied in der Formulierung zu § 13 (1) Verf. besteht einerseits in der Hinzufügung der Erbschaft. Andererseits wurde das Recht auf Eigentum eindeutig als Grundrecht im Grundrechtsteil verfasst. In Art. XIII (2) GG wurde die Enteignung mit § 13 (2) Verf. sogar wortwörtlich übereinstimmend geregelt.²²⁴²

Da im Wortlaut keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind, sollte das Verfassungsgericht in seiner Rechtsprechung an der Ausdehnung des Eigentumsschutzes auf die Sozialversicherungsleistungen auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes festhalten.²²⁴³ Fraglich ist auch, wie das Verfassungsgericht die Einschränkung seiner Zuständigkeit in Bezug auf die Sozialversicherungsleistungen auslegen wird.²²⁴⁴ Die Einschränkung erstreckt sich auch auf Gesetze über die Sozialversicherungsbeiträge. Der Schutz der Sozialversicherungsleistungen resultiert jedoch aus der Beitragszahlungspflicht. Hier wird die Ansicht vertreten, dass die Einschränkung eng ausgelegt werden muss und sich nur auf die Beiträge, nicht aber auf die Leistungen bezieht.

2237 Magyarország Alaptörvénye, II.cikk, MK.2011/43 (IV.25.).

2238 Magyarország Alaptörvénye, Részl. Ind. II. cikk, http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=39&p_izon=2627 (Stand: 1.11.2011).

2239 Vgl. Fn.1426.

2240 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.; Fn.1426.

2241 Magyarország Alaptörvénye, XIII.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.).

2242 Vgl. Magyarország Alaptörvénye, XIII.cikk (1), MK.2011/43 (IV.25.); 1949:XX.tv. 13.§ (1) (2), MK.1949/174 (VIII.20.).

2243 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.1.

2244 Vgl. Fn.1336.